

Urthel (Urteil)

In Denunciations (*Anzeige*) sachen

Ehrl. **Johann Peter Merckels**, Pfarrers zum Barchfeldte Denunciantens (*Anzeige*) an einem, wieder **Georgen Schirmern** allda, Denuncianten am andern Theile, im Belangen gerügeter ärgerlicher aus gestosener rede wieder die Religion und den Gottesdienst, erkennen Fürstliche Heßen Philippsthalische und Adel. Steinl. Sammt Gerichte zum Barchfelde auf Beschehene rüge, verhörete Zeugen und eingerichte Verthaidigungs Schrift nach gehabtem rathe der rechts gelehrten für recht:

Daß der Denunciat etwas das ihm zu staten kömmt in seiner Verthaidigungs schrift nicht ausgeführet hat; sondern dieweil einem Zuhörer nicht ansteht seinen Geistlichen Lehrer zu verspotten, auch, wofern selbiger etwas menschliches an sich hätte, und in einem stücke fehlete; jedoch den Zuhörern nicht geziemet: des Thones art an zunehmen und die Blöse ihres geislichen Vaters zu veroffenbaren oder ihn zu verkleinern, darneben die ausdrücke wegen des Windes und die Vergleichnung der Betstunde mit Biere ärgerlich fallen; weiter von Denunciaten fol.16 (Seite 16) selbst eingestanden wird: Was maßen er durch die Hiebe und starcken schläge auf den Kopf von den Schülern zu Schmalkalden der gestalt geschwächet worden sey, daß wenn er auch nur 1 Kanne Biers oder für zweene auch höchstens dreye Kreuzer Brandweins zu sich nehme er Denunciat so fort betruncken und schwach im Kopfe werde; derowegen Denunciat dem trunck daraus Zanck, mordt, Verabsäumung seines Berufes und ehrlichen Gewerbes erfolget, äusserst zu vermeiden hat; des ends derselbe vor den versammelten Kirchen ältesten auch den fürstehern der Gemeinde seinen unfug zu erkennen und Ehrl. Denuncianten und die Gemeine um Christliche Vergebung nochmals zu bitten hat; so wie auch derselbe nicht unbillig in Zwölff tagen gefängnisses dergestalt angenommen wird, daß er die ersten Sechs tage mit Wasser und Brodte nur unter halten werde, ingleichen die unkosten zu erstatten pflichtig ist; mit dem anhang und der Verwarnung, daß wo der Denunciat hinfürter sich anderweit also vergehen sollte, ihn, auf befinden eine härtere Bestrafung unaus bleiblich treffen solle.

V.R.W. (*von Rechtes wegen*)

Daß dieses urthel den rechten und uns zu geschickten acten gemäß sey, Bezeugen Wir Decanus Doctoren und Professoren der Juristen Facultät der fürstlichen Heß. (*hessischen*) Universität Marburg urkundlich unseres hierneben gedruckten Facultäts insigels.

Im October 1765

Actum Barchfeldt d. 4th. Dec. 1765

Wurde vorstehends Urthel dem Denuncianten Georg Schirmern, welcher seinen Herrn defensoren (Verteidiger) mit zur Stelle gebracht, in Gegenwarth des hiesigen Centgrafen Adam Eberts gehörig publiciert und dabey der Inhalt der Sentenz (*Ausspruch/ Sinnspruch*) ausführlich erkläret.

nachrichtl.

Samtgericht das.(ig) [*für mehrere Herrschaften zuständiges Gericht*]

G.M. Goeze

port. Publicationen (*nach Veröffentlichung*)

Bathe sich Denunciat Schirmer abschrift von dem publicirten Urthel zue seiner weiteren Überlegung und Erklärung aus, welche ihme auch verstattet worden.

nachrichtlich

G.M. Goeze